

# RS Vwgh 1989/2/23 88/16/0193

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1989

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §281 Abs1;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1989, 268;

## Rechtssatz

Die Aussetzung einer Berufungsentscheidung ist unter Bekanntgabe der vom VwGH erteilten Geschäftszahl für das eine ähnliche Rechtsfrage betreffende Verfahren, ohne zu begründen, weshalb der Ausgang dieses Verfahrens von wesentlicher Bedeutung ist, und auch ohne Einräumung des Parteiengehörs nicht rechtswidrig, wenn die Behörde auch bei Gewährung des Parteiengehörs zu keinem Bescheid hätte kommen können (Hinweis E 14.6.1984, 83/15/0175, ÖStB 1985/125).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988160193.X01

## Im RIS seit

23.02.1989

## Zuletzt aktualisiert am

20.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)